

# RS Vwgh 1990/3/20 85/05/0153

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.03.1990

## Index

L82000 Bauordnung  
L85003 Straßen Niederösterreich  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;  
AVG §45 Abs3;  
AVG §56;  
BauRallg;  
LStG NÖ 1979 §6 Abs1;  
LStG NÖ 1979 §6 Abs3;  
LStG NÖ 1979 §6 Abs5;

## Rechtssatz

Öffentlich rechtliche Einwendungen der Anrainer, also auch solche der Gesundheit und der Vermeidung von Immissionen sind bei der Entscheidung über die straßenrechtliche Bewilligung zu berücksichtigen. Dabei kann dies nur durch eine Abwägung der in Betracht kommenden Interessen, insbesondere in bezug auf den Verlauf der Straße, erreicht werden, wobei den Anrainern ein Mitspracherecht zuerkannt werden muß. Hierfür bedarf es der Gegenüberstellung der verschiedenen Möglichkeiten mit ihren Vorteilen und Nachteilen.

## Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv öffentliche Rechte BauRallg5/1 Sachverhalt  
Sachverhaltsfeststellung Mitwirkungspflicht Sachverhaltsermittlung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1985050153.X01

## Im RIS seit

03.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)